

# Herzlich willkommen zur Mitgliederversammlung

Dank an unsere Partner:

**apollo**  
TYRES

**BERLIN TIRES**  
GERMAN ENGINEERING

**BRIDGESTONE**

**Continental**

**FALKEN**  
REIFEN

**MICHELIN**

**nokian**  
TYRES

**PIRELLI**

**PROMETON**

**VEDESTEIN**  
TYRES



**VOM POS ZUM POINT OF  
ATTRACTION: ANZIEHUNGSKRAFT  
WIRD ZUM WETTBEWERBSVORTEIL**

## Inhalt der Tagungsmappe

---

- Agenda
- BRV e.V. – Jahresabschluss 2021
- Bericht der Rechnungsprüfer
- BRV e.V. – Haushaltsplan 2022
- BRV-Satzungsänderung
- BRV-Beitragsanpassung
- BRV Compliance-Leitlinie (Stand: Mai 2017)

**Besprechung:** BRV-Mitgliederversammlung 2022  
"Vom PoS zum Point of Attraction: Anziehungskraft wird zum Wettbewerbsvorteil"

**Datum:** 23. Mai 2022

**Ort:** Congress-Centrum Nord Koelnmesse  
Deutz-Mülheimer Straße 111, 50679 Köln  
Konrad-Adenauer-Saal

**Beginn:** 13:00 Uhr

**TOP 1: Eröffnung und Begrüßung**

- Stephan Helm, Vorsitzender BRV

**TOP 2: Bericht des Vorsitzenden zur Branchenlage**

**TOP 3: Bericht der Geschäftsführung zur Verbandsarbeit**

**TOP 4: Formalien**

- Vorlage des Jahresabschlusses 2021
- Bericht der Rechnungsprüfer
- Genehmigung des Jahresabschlusses 2021
- Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung für das Jahr 2021
- Vorlage und Genehmigung des Haushaltsplanes 2022
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern

**TOP 5: BRV-Satzungsänderung**

**TOP 6: BRV-Beitragsanpassung**

**TOP 7: Neues aus Technik und Gesetzgebung**

- Wettbewerbsdiskriminierende Aussagen von Fahrzeugherstellern/Autohäusern
- Ganzjahresreifen – kein „Feindbild“ des Reifenfachhandels
- RDKS-Pflicht für Nutzfahrzeuge
- SERMI/SERMA: Update

**TOP 8: Keynote 'The Future of Retail'**

- Dr. Marc Schumacher

**TOP 9: Preisverleihung**

- BRV Ausbildungs-Award

**TOP 10: HANDWERK<sup>N</sup> – Nachhaltigkeit in Handwerksbetrieben stärken!**

- Nachhaltiges Wirtschaften schafft Zukunft!

**TOP 11: Schlusswort des BRV-Vorsitzenden**

## BRV e.V.

(Stand: 23. Mai 2022)

Ertrag	2021 (plan)	2021 (ist)	2021 (ist-korr.)
1. Mitgliedsbeiträge	520.000	519.187	519.187
2. Förderbeiträge	295.000	291.673	291.673
3. Zinserträge	1.000	2.000	2.000
4. Sonstige	20.000	195.002	17.979
<b>Summe Ertrag</b>	<b>836.000</b>	<b>1.007.862</b>	<b>830.839</b>

- Vermögensübertragung Pneu Service eG 92.954,06 Euro
- Erstattung für BIPAVER Geschäftsstelle 34.646,47 Euro
- BMBF-Projekt 49.422,64 Euro

Aufwand	2021 (plan)	2021 (ist)	2020 (ist)
1. Personalkosten	349.000	354.991	354.991
2. Sozialabgaben	51.000	51.937	51.937
3. Raumkosten	55.000	54.969	54.969
4. Porto, Telefon, Fax	4.000	3.285	3.285
5. Reise-/Bewertungskosten, Sitzungen	25.000	6.335	25.000
6. Beiträge, Versicherungen, Fachliteratur	30.000	36.538	36.538
7. Bürobedarf	2.500	956	956
8. Rechts-/Beratungskosten	30.000	29.723	29.723
9. Öffentlichkeitsarbeit	210.000	172.187	210.000
10. Aufwandsentschädigung BRV-Vorstand	22.300	22.300	22.300
11. Sonstige Kosten	45.000	75.050	48.796
12. Abschreibungen	0	1.524	1.524
<b>Summe Aufwand</b>	<b>823.800</b>	<b>809.793</b>	<b>840.018</b>

Gewinn/Verlust	2021 (plan)	2021 (ist)	2021 (ist-korr.)
	12.200	198.069	-8.179

- BMBF-Projekt 26.253,82 Euro

## **Bericht über die Rechnungsprüfung für das Haushaltsjahr 2021 des BRV e.V.**

---

Wir, die von der Hauptversammlung des BRV am 21. September 2021 in Köln zu Rechnungsprüfern bestellten Unterzeichner haben am 28.04.2022 in Bonn die Rechnungsprüfung für den Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021 durchgeführt.

Die Belege wurden mit den verbuchten Posten, die Konten mit der aufgestellten Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung verglichen.

Die Übereinstimmung von Belegen und Verbuchungen wurde in Stichproben verglichen.

Die Schlussposten der Bilanz stimmen mit den Kassen- und Bankbelegen überein.

Aufgrund unserer pflichtgemäßen Prüfung erklären wir die Rechnungslegung für sachlich und rechnerisch richtig.

Wir bestätigen ferner ausdrücklich, dass die Organe des Vereins über ihre vertraglichen Bezüge hinaus keine Vorteile erhalten haben.

Wir beantragen, Vorstand und Geschäftsführung hinsichtlich des Haushaltsjahres 2021 Entlastung zu erteilen.

Bonn, den 28.04.2022

gez. Peter Lüdorf

gez. Andreas Arnold

## BRV e.V.

(Stand: 23. Mai 2022)

Ertrag	2021 (ist)	2022 (plan)
1. Mitgliedsbeiträge	519.187	520.000
2. Förderbeiträge	291.673	280.000
3. Zinserträge	2.000	1.000
4. Sonstige	195.002	50.000
<b>Summe Ertrag</b>	<b>1.007.862</b>	<b>851.000</b>

Aufwand	2021 (ist)	2022 (plan)
1. Personalkosten	354.991	370.000
2. Sozialabgaben	51.937	56.000
3. Raumkosten	54.969	55.000
4. Porto, Telefon, Fax	3.285	4.000
5. Reise-/Bewirtungskosten, Sitzungen	6.335	25.000
6. Beiträge, Versicherungen, Fachliteratur	36.538	30.000
7. Bürobedarf	956	2.500
8. Rechts-/Beratungskosten	29.723	30.000
9. Öffentlichkeitsarbeit	172.187	210.000
10. Aufwandsentschädigung BRV-Vorstand	22.300	22.300
11. Sonstige Kosten	75.050	45.000
12. Abschreibungen	1.524	0
<b>Summe Aufwand</b>	<b>809.793</b>	<b>849.800</b>

<b>Gewinn/Verlust</b>	<b>198.069</b>	<b>1.200</b>
-----------------------	----------------	--------------

## Änderung BRV-Satzung

BRV-Satzung Stand 21.09.2021	Entwurf neue BRV-Satzung
<p><b>6. Mitgliederversammlung</b></p> <p>6.2 Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können abgehalten werden, wenn der Vorstand sie beschließt. Sie müssen einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Viertel der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder schriftlich oder in Textform unter Angabe des Gegenstandes beim Vorstand beantragt wird.</p>	<p><b>6. Mitgliederversammlung</b></p> <p>6.2 Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können abgehalten werden, wenn der Vorstand sie beschließt. Sie müssen einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Viertel der <del>ordentlichen stimmberechtigten</del> Mitglieder schriftlich oder in Textform unter Angabe des Gegenstandes beim Vorstand beantragt wird.</p>

### Hinweise

Das Minderheitenrecht zur Einberufung einer Mitgliederversammlung gemäß § 37 BGB steht allen Mitgliedern zu und darf nicht auf z.B. ordentliche Mitglieder beschränkt werden.

Die BRV-Satzung enthält diese Regelung bereits seit Jahrzehnten. Im Rahmen der Neueintragung der auf der BRV-Mitgliederversammlung vom 21. September 2021 beschlossenen Satzungsänderung wurde diese bestehende Regelung vom Amtsgericht Bonn moniert. Der BRV wurde zur Änderung der Satzung aufgefordert.

## TOP 6: BRV-Beitragsanpassung

### Beschlussvorlage

Die BRV-Mitgliederversammlung möge beschließen:

- Die BRV-Beiträge der aktuellen Mitglieder werden ab dem 1. Januar 2023 um 10 Prozent erhöht.
- Neue ordentliche Mitglieder werden gemäß der neuen folgenden Beitragsstaffel für ordentliche Mitglieder eingruppiert.

gesamter jährlicher Verkaufsumsatz	Beitrag per anno
bis 1.000.000,00 Euro	450,00 Euro
bis 2.500.000,00 Euro	650,00 Euro
bis 5.000.000,00 Euro	950,00 Euro
bis 10.000.000,00 Euro	1.900,00 Euro
bis 20.000.000,00 Euro	2.650,00 Euro
bis 50.000.000,00 Euro	4.500,00 Euro
über 50.000.000,00 Euro	6.500,00 Euro

## TOP 6: Beitragsanpassung

### Begründung

- Die aktuellen nachfolgenden BRV-Beiträge für ordentliche Mitglieder gelten seit 2005.

gesamter jährlicher Verkaufsumsatz	Beitrag per anno
bis 511.000,00 Euro	335,00 Euro
bis 767.000,00 Euro	395,00 Euro
bis 1.023.000,00 Euro	460,00 Euro
bis 1.533.000,00 Euro	580,00 Euro
bis 5.113.000,00 Euro	850,00 Euro
bis 12.783.000,00 Euro	1.700,00 Euro
bis 20.452.000,00 Euro	2.360,00 Euro
bis 51.130.000,00 Euro	4.000,00 Euro
über 51.130.000,00 Euro	5.750,00 Euro

- Die aktuellen Verkaufsumsatzstufen wurden seit Gründung des BRV nicht verändert (Ausgenommen Umrechnung DM in Euro)
- Die Eingruppierung der Betriebe wurde nach deren Beitritt nicht mehr überprüft
- Der Verbraucherpreisindex ist seit 2005 um über 20 Prozent gestiegen
- Die Umsätze im Handwerk sind zwischen 2005 und 2018 um 34 Prozent gestiegen

## **Compliance-Leitlinie des Bundesverbandes Reifenhandel und Vulkaniseur-Handwerk e.V. (BRV)**

---

### **Präambel**

Bundesdeutsche und europäische Marktwirtschaft ist darauf angewiesen, dass die Unternehmen im Wettbewerb untereinander mit ihren Leistungen, ihren Preisen und ihrem Service um Kunden und Lieferanten konkurrieren. Der Wettbewerb zwingt die Unternehmen dazu, ihre Preise möglichst günstig und ihre Leistungen und ihren Service möglichst gut zu erbringen. Der BRV bekennt sich zu einem freien und fairen Wettbewerb und lehnt jede wettbewerbswidrige Verfälschung sowohl durch Unternehmen als auch durch Verbände strikt ab.

### **Zielsetzung der Compliance-Richtlinie des BRV**

Diese Richtlinie dient der Vorbeugung und Verhinderung von Wettbewerbsverstößen im gesamten Tätigkeitsbereich des BRV. Sie gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Organe des BRV, ebenso auch für seine Mitglieder und Fördermitglieder. Ihr Ziel ist es, über die wichtigsten Regeln des Wettbewerbsrechts (auch als Kartellrecht bezeichnet) aufzuklären und klare Verhaltensanforderungen aufzustellen, um Verstöße schon im Ansatz zu vermeiden. Begleitet wird diese Richtlinie von der Einbeziehung qualifizierten Rechtsrats, wenn Zweifel an der wettbewerbsrechtlichen Rechtmäßigkeit von Maßnahmen im Rahmen der Verbandsarbeit auftreten.

### **Regeln für den fairen Wettbewerb**

Das Wettbewerbsrecht verbietet es Unternehmen, Vereinbarungen zu treffen oder ihr Verhalten in sonstiger Weise abzustimmen, wenn dadurch eine Beschränkung des Wettbewerbs bezweckt oder bewirkt wird. Zusammenschlüsse von Unternehmensvereinigungen, die eine Wettbewerbsbeschränkung bezwecken oder bewirken, sind ebenfalls unzulässig. Ein Branchenverband, wie der BRV, ist zwar kein Unternehmen, aber seine Mitglieder setzen sich aus Unternehmen zusammen, und zwar regelmäßig aus den Wettbewerbern einer Branche, die mit den Gremien und Arbeitskreisen des Verbandes in engen Kontakt kommen. Eine wesentliche Aufgabe des BRV als Branchenverband besteht darin, zu verhindern, seinen Mitgliedsunternehmen ein Forum für wettbewerbswidrige Absprachen zu bieten.

## **Unerlaubtes Wettbewerbsverhalten**

Wettbewerber, gleich auf welcher Marktebene, dürfen grundsätzlich untereinander keine Vereinbarungen über ihr Wettbewerbsverhalten treffen, das betrifft insbesondere folgende Themen:

- Preise und Preisbestandteile
- Konditionen
- Kunden
- Liefergebiete
- Quoten und Kapazitäten
- Teilnahme an Ausschreibungen
- Marktaustritte.

Nicht nur die explizite Absprache über solche Themen, sondern auch ein „aufeinander abgestimmtes Verhalten“ der Unternehmen ist wettbewerbsrechtlich verboten. Ein „aufeinander abgestimmtes Verhalten“ liegt dann vor, wenn Unternehmen ihr Marktverhalten auf Basis eines gemeinsamen Willens koordinieren.

Verboten ist deshalb Wettbewerbern gleich auf welcher Marktebene der Austausch oder die Preisgabe von Informationen zu ihrem gegenwärtigen oder geplanten Marktverhalten, soweit diese nicht bereits ohne weiteres öffentlich verfügbar sind. Dies gilt unabhängig davon, ob die Informationen unmittelbar zwischen den Unternehmen oder über einen Dritten ausgetauscht bzw. preisgegeben werden.

Wettbewerber im Sinne dieser Leitlinie sind Unternehmen, die derzeit Produkte anbieten, die aus Kundensicht gegeneinander austauschbar sind (aktuelle Wettbewerber) oder dies mittelfristig tun könnten (potentielle Wettbewerber). Unternehmen, die zwar verschiedene Produkte anbieten, aber die gleichen Kunden haben, werden von den Kartellbehörden teilweise ebenfalls wie Wettbewerber behandelt und haben die in dieser Leitlinie aufgestellten Regeln daher ebenfalls zu beachten.

Das Wettbewerbsrecht verbietet nicht nur den Unternehmen wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen zu treffen, ihr Verhalten abzustimmen oder zur Diskriminierung oder Boykotten aufzurufen, sondern nimmt auch direkt die Verbände in die Pflicht: Verboten sind „Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen“, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs oder Diskriminierungen bezwecken oder bewirken. Auch dürfen Verbände nicht auf andere Weise bei wettbewerbsrechtlich verbotenem Verhalten mitwirken, z.B. indem sie ein Forum für Absprachen bieten.

Das betrifft insbesondere folgende Maßnahmen, die Branchenverbänden untersagt sind:

- Verbindliche Beschlüsse satzungsgemäßer Gremien, durch die den Mitgliedern ein einheitliches Verhalten am Markt vorgegeben oder nahegelegt wird.
- Unverbindliche Beschlüsse, Empfehlungen, Stellungnahmen, Erklärungen, Positionspapiere, Presseerklärungen, interne Mitteilungen sowie auch Vorträge und Schulungen,
  - die bezwecken oder objektiv geeignet sind, von den Mitgliedsunternehmen als Richtschnur für ihr Marktverhalten genommen zu werden,
  - die sensible Informationen über Verhalten im Wettbewerb enthalten, die in dieser Form öffentlich nicht zugänglich sind.
- Diskriminierung, insbesondere Boykott: Aufforderung gegenüber bestimmten Unternehmen, mit bestimmten dritten Unternehmen nicht zusammen zu arbeiten, insbesondere diese nicht zu beliefern oder nicht von ihnen zu beziehen.

Diese wettbewerbsrechtlichen Regeln bedeuten für die Verbandsarbeit, dass es dem BRV obliegt, jeden auch nur drohenden Wettbewerbsrechtsverstoß von vornherein zu unterbinden.

### **Verhaltensvorschriften**

Bei allen BRV-Veranstaltungen, also insbesondere in den Arbeitskreisen, in den Gremien, in den Vorstands- und Mitgliederversammlungen des Verbandes sowie auf Messen oder informellen Treffen müssen Themen, die wettbewerbsrechtliche Relevanz haben, tabu sein.

Das bedeutet insbesondere:

- Die BRV-Mitarbeiter und -organe dürfen bei BRV-Veranstaltungen keinerlei direkte oder indirekte Absprachen zu wettbewerbsrechtlich bedenklichen Themen fördern oder dulden.
- Auch dürfen in BRV-Veranstaltungen keine bislang unveröffentlichten Informationen der Mitgliedsunternehmen zu wettbewerbsrechtlich bedenklichen Themen offenbart werden.

Sollten während einer BRV-Veranstaltung kartellrechtlich bedenkliche Themen angesprochen oder diesbezügliche vertrauliche Informationen offenbart werden, sind die anwesenden Vertreter des BRV verpflichtet, sofort, explizit und unmissverständlich dagegen zu protestieren und die weitere Befassung mit diesen Themen zu unterbinden. Sofern sich anwesende BRV-Vertreter mit ihrem Protest nicht durchsetzen

können, müssen sie die Besprechung für beendet erklären und die Teilnehmer auffordern, den Besprechungsraum zu verlassen.

Der BRV unterstützt keinerlei Aktivitäten, mit denen Unternehmen oder Unternehmensgruppen unzulässige Absprachen treffen oder in unzulässiger Form ihr Verhalten koordinieren, unzulässig Informationen austauschen oder zu Boykotten aufrufen.

Kein BRV-Mitarbeiter oder BRV-Organ darf sich zum „Mittler“ der Botschaften von Unternehmen gegenüber anderen Unternehmen machen. Das bedeutet insbesondere:

- Der BRV übermittelt keinerlei Mitteilungen, Hinweise oder Informationen von Mitgliedsunternehmen an andere Mitgliedsunternehmen, die von wettbewerbsrechtlich negativer Relevanz sein können.
- Der BRV veröffentlicht keine Stellungnahmen, Presseerklärungen oder verbandsinternen Mitteilungen, die bislang unveröffentlichte Informationen mit Bezug auf wettbewerbsrechtlich negativ relevante Themen enthalten.

Mit dieser Compliance-Richtlinie sorgt der BRV nachhaltig für die Einhaltung der wettbewerbsrechtlichen Voraussetzungen, die sich aus dem Gesetz ergeben.

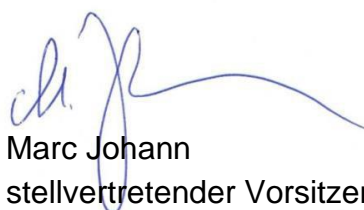
## Sanktionen

Verstöße ahnden die Behörden, insbesondere die Wettbewerbs- und Kartellbehörden, unnachgiebig mit immer höher werdenden Bußgeldern. Wenn Absprachen bei Ausschreibungen getroffen werden, sind auch strafrechtliche Sanktionen möglich. Solche Sanktionen treffen oft auch die handelnden Mitarbeiter und Organe persönlich. Zusätzlich können die Behörden auch die durch Wettbewerbsverstöße erzielten Gewinne abschöpfen sowie behördliche Untersagungsverfügungen anordnen. Häufig werden die Maßnahmen der Behörden von Durchsuchungen und Beschlagnahmen und dadurch ausgelöst negativer Presse begleitet. Geschädigte Unternehmen können gegen Wettbewerbssünder zudem Schadenersatzklagen anstrengen.

Diese Compliance-Richtlinie wurde durch Beschluss des BRV-Vorstandes vom 7. Juni 2017 in Kraft gesetzt.



Peter Hülzer  
geschäftsführender Vorsitzender



Marc Johann  
stellvertretender Vorsitzender